

Änderungen bei der preisrechtlichen Genehmigung der Allgemeinen Tarifpreise eines Stromversorgungsunternehmens in Bayern

Verfasser: Herbert **Bolte**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Betriebszweigbilanz	60
2. Kalkulatorische Abschreibungen, Ausgleich für Substanzerhaltung	61
3. Nutzungsdauer	61
4. Eigenkapitalquote bei der Substanzerhaltung	61
5. Zinsen	62
6. Eigenkapital bzw. betriebsnotwendiges Kapital	62
7. Steuern	63

Aufgrund § 12 der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18.12.1989 (BTOElt) bedürfen die Allgemeinen Tarifpreise der Stromversorgungsunternehmen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Zuständig für den Gesetzesvollzug sind die Preisbehörden der Länder, in Bayern nach dem Gesetz über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften für die regionalen Stromversorgungsunternehmen die Preisbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für die übrigen Stromversorgungsunternehmen die Regierungen. Um einen einheitlichen Gesetzesvollzug im Bundesgebiet zu ermöglichen, hatte ein Arbeitsausschuß der Preisreferenten des Bundes und der Länder eine „Arbeitsanleitung zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage in der Stromversorgung“, den sogenannten K-Bogen, erarbeitet (Stand zum 15.05.1981 in Eiser-Riederer-Oberholte, Energiewirtschaftsrecht, München, Stand November 1996, Band I, S. III 154 b). Nach diesem K-Bogen wurde in Bayern bisher über Strompreisgenehmigungen entschieden. Andere Bundesländer haben teilweise abweichende Verfahren gewählt.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 4 BTOElt kann der Bundesminister für Wirtschaft das Verfahren zur Feststellung der Kosten- und Erlöslage durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates regeln. Dies ist bisher nicht geschehen. Nun haben die Preisreferenten am 10./11.06.1997 den Entwurf einer neuen bundeseinheitlichen „Arbeitsanleitung zur Darstellung der Kosten- und Erlösentwicklung in der Stromversorgung“ beschlossen. Ob die Anwendung dieser neuen Arbeitsanleitung den Bundesländern wie bisher freigestellt wird oder ob der Entwurf in eine Rechtsverordnung des Bundes eingehen wird, ist noch nicht bekannt.

Im folgenden soll dieser Entwurf der neuen Arbeitsanleitung mit der bisher von der Preisbehörde in Bayern verwendeten alten Arbeitsanleitung verglichen werden. Die Darstellung beschränkt sich auf diejenigen Punkte, bei denen sich wesentliche Änderungen ergeben.

1. Betriebszweigbilanz

Die neue Arbeitsanleitung geht in der Vorbemerkung zu Abschnitt B davon aus, daß bei mehreren Betriebszweigen eine Betriebszweigbilanz für die Stromversorgung vorhanden ist, und stellt hierauf die Ermittlung der Eigenkapitalquote ab. Die alte Arbeitsanleitung stellte nur auf die Erfolgsübersicht ab, die nach § 22 EBV zwar nicht Teil des Jahresabschlusses ist, aber bei Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen ist. Die Betriebszweigbilanz durfte bisher nur in Ausnahmefällen verwendet werden, nämlich dann, wenn die Entwicklung des Eigenkapitals in der Vergangenheit schlüssig nachgewiesen war. Es wäre daher notwendig, daß Eigenbetriebe mit dem Betriebszweig Stromversorgung dafür eine eigene Bilanz erstellen. Dies wird im übrigen auch nach § 3 f Abs. 2 des zur Zeit der Erstellung dieses Beitrags noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurfs eines Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) nötig werden.

2. Kalkulatorische Abschreibungen, Ausgleich für Substanzerhaltung

Nach Abschnitt D 4.2 der neuen Arbeitsanleitung sind die kalkulatorischen Abschreibungen auf der Basis von Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach der linearen Methode zu ermitteln. Zur Substanzerhaltung ist nach Abschnitt F für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens die Differenz zwischen den Abschreibungen auf Tagesneuwerte und denen auf Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen. (Diese Beträge dürften dann aber auch nicht ausgeschüttet, sondern sollten zur Sicherung der Substanzerhaltung einer Rücklage zugeführt werden.)

Nach Abschnitt C II 5.2 der alten Arbeitsanleitung waren die kalkulatorischen Abschreibungen für das fremdfinanzierte Anlagevermögen auf der Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und das eigenfinanzierte Anlagekapital auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten (= Tagesneuwerte) nach der linearen Methode zu ermitteln. Materiell ergibt sich somit insoweit kein Unterschied, wenn man davon absieht, daß nunmehr zur Berechnung der Substanzerhaltung die Eigenkapitalquote 40 v.H. nicht übersteigen darf.

3. Nutzungsdauer

Nach Abschnitt D 4.2 der neuen Arbeitsanleitung ist von der in der Anlage zur Arbeitsanleitung genannten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auszugehen. Nach Abschnitt C 5.4 der alten Arbeitsanleitung war die betrieblich festgelegte, steuerlich zulässige Nutzungsdauer zugrunde zu legen. Diese ist kürzer als die Nutzungsdauer nach der neuen Arbeitsanleitung, so daß die Abschreibungen nach der neuen Arbeitsanleitung geringer sind als nach der alten.

Diese Änderung wirkt sich nicht nur auf die Ermittlung der Abschreibungen, sondern auch auf die der Zinsen aus, da das der Berechnung zugrunde zu legende betriebsnotwendige Vermögen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abschreibung jeweils auf der Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen ist. Da nach der neuen Arbeitsanleitung die Abschreibungen geringer sind als nach der alten Arbeitsanleitung, wären das betriebsnotwendige Kapital und damit die Zinsen einschließlich Vergütung für das Eigenkapital nach der neuen Arbeitsanleitung höher als die Zinsen nach der alten Arbeitsanleitung. Allerdings wurde gleichzeitig das Verfahren zur Ermittlung der Zinsen und der Vergütung für das Eigenkapital geändert, so daß dieser Effekt vielleicht nicht so deutlich in Erscheinung treten wird.

4. Eigenkapitalquote bei der Substanzerhaltung

Bei der alten Arbeitsanleitung war nach Abschnitt C 5.2 eine speziell definierte Eigenkapitalquote zu errechnen, nach der das Verhältnis der Abschreibungen für das fremdfinanzierte und das eigenfinanzierte Vermögen anzusetzen war. Sie war definiert als das Verhältnis von Eigenkapital zu Nettosachanlagevermögen laut Handelsbilanz-

ansätzen, wobei die Preisbehörde auf der Verwendung der Werte für den Gesamtbetrieb bestand, hingegen die Werte für die Stromversorgung nur in Ausnahmefällen anerkannte (siehe Ziffer 1).

Nach Abschnitt F Abs. 4 Nr. 3 der neuen Arbeitsanleitung ist die Eigenkapitalquote als Quotient aus betriebsnotwendigem Eigenkapital und betriebsnotwendigem Vermögen der Stromversorgung zu bestimmen (vgl. dazu Nr. 6).

5. Zinsen

Nach Abschnitt C 6.1 der alten Arbeitsanleitung waren die Fremd- und die Eigenkapitalzinsen einheitlich mit einem Zinssatz von 6,5 v.H. zu berechnen.

Nach der neuen Arbeitsanleitung sind die Fremdkapitalzinsen sowie die Zinsnebenkosten in ihrer tatsächlichen Höhe anzusetzen (Abschnitt D 5). Der Eigenkapitalzinssatz soll nach Abschnitt G 1.1 auf eine Vergleichsrendite aus der Anlage in festverzinsliche Wertpapiere abgestellt werden (z.B. Fünf-Jahres-Durchschnitt der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere im Inland nach den Monatsberichten der Deutsche Bundesbank; z.B. 1992 bis 1996 = 6,66 v.H.). Es soll ein Realzinssatz angesetzt werden, indem z.B. die Preissteigerungsrate gewerblicher Produkte im Inland nach den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank abgesetzt wird (z.B. 1992 bis 1996 = 1,02 v.H.). 1997 hätte somit ein Eigenkapitalzinssatz von 5,64 v.H. angesetzt werden können.

6. Eigenkapital bzw. betriebsnotwendiges Kapital

Nach Abschnitt G 1.1 der neuen Arbeitsanleitung wird das betriebsnotwendige Eigenkapital aus dem betriebsnotwendigen Vermögen (Restwert des Anlagevermögens, berechnet auf Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und unter Ansatz der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, zuzüglich Umlaufvermögen) nach Verringerung um das Abzugskapital (z.B. erhaltene Baukostenzuschüsse, Anzahlungen von Kunden, Verbindlichkeiten aus Lieferungen) und das zinspflichtige Fremdkapital ermittelt. Bis auf das Anlagevermögen sind die Zahlen der Betriebszweighbilanz der Stromversorgung zu entnehmen.

Nach Abschnitt C 6.4 der alten Arbeitsanleitung war nur das betriebsnotwendige Kapital insgesamt, also nicht aufgespalten in Eigenkapital und zinspflichtiges Fremdkapital, zu errechnen. Da das zinspflichtige Fremdkapital - wenn bei der alten Arbeitsanleitung auch nicht extra auszuweisen - nach alter und neuer Arbeitsanleitung gleich anzusetzen ist, wäre auch das Eigenkapital in gleicher Weise zu ermitteln. Allerdings rechnen anders als bei der neuen Arbeitsanleitung der Bilanzgewinn und die Hälfte der Sonderposten mit Rücklageanteil nicht zum Abzugskapital (Abschnitt G 1.1 der alten und Abschnitt C 6.4.2 der neuen Arbeitsanleitung).

7. Steuern

Nach Abschnitt C 7 der alten Arbeitsanleitung war die Gewerbesteuer Kostenbestandteil, wenn sie tatsächlich gezahlt wurde. Nach Abschnitt D 6 der neuen Arbeitsanleitung ist die Gewerbesteuer kein Kostenbestandteil. Schon bisher wurde von kommunaler Seite die Auffassung vertreten, daß die Gewerbesteuer auch dann Kostenbestandteil ist, wenn sie beispielsweise wegen des Verlustausgleichs im Querverbund bei der Stromversorgung nur als kalkulatorischer Posten anzusetzen ist. Nunmehr soll die Gewerbesteuer, anders als in der Nr. 30 LSP, gar nicht mehr ansatzfähig sein.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Verwendung der Betriebszweibilanz für die Stromversorgung zur Ermittlung des Eigenkapitals bzw. der Eigenkapitalquote und der Ansatz der betriebsüblichen Nutzungsdauer in der neuen Arbeitsanleitung betriebswirtschaftlich sinnvoller sind als die Regelungen in der alten Arbeitsanleitung. Ob der neue variable Ansatz der Fremd- und Eigenkapitalzinsen langfristig im Sinne der Preisstabilität sinnvoller ist als ein fester Zinssatz von 6,5 v.H., darf bezweifelt werden. Insgesamt erscheint aber die neue Arbeitsanleitung für die Stromversorgungsunternehmen in Bayern noch akzeptabel.